

S a t z u n g

des Kleingärtnervereins "Am Weiher" Strausberg e.V. beschlossen von der Mitgliederversammlung am 21.08.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Kleingärtnerverein "Am Weiher" Strausberg e.V.**. Er hat seinen Sitz in Strausberg. Adresse ist die Wohnanschrift des Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Strausberg seit 02.10.1990 im Vereinsregister unter der Nr. 148 eingetragen, zuletzt unter dem Namen *Kleingartenverein „Am Weiher“ e.V.* Die Gründung erfolgte am 19.05.1984.
- (3) Über die Mitgliedschaft in einer territorialen gemeinnützigen und rechtmäßigen Dachorganisation der Kleingärtner entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.
- (4) Die bereits bestehende Mitgliedschaft im „Verband der Kleingärtner Strausberg und Umgebung e.V.“ bleibt hiervon bis auf Widerruf durch Beschluss der Mitgliederversammlung unberührt.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Nutzung der Kleingärten durch seine Mitglieder auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes zu fördern, als gemeinnützige Tätigkeit zu organisieren und die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Eigenversorgung der Familien mit kleingärtnerischen Produkten, der Erholung und Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Erhaltung der Gesundheit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Er setzt sich für die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage ein und fördert seine Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsgebietes der Stadt Strausberg.
- (5) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt grundsätzlich ohne Bezahlung. Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sonstigen Vereinsmitgliedern und vereinsfremden Personen kann durch Beschluss des Vorstandes eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die die Obergrenze des §3 Nr. 26 Satz 1 des EStG pro Person nicht überschreiten soll. Auslagen im Interesse des Vereins sind zu erstatten. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern, sonstigen Vereinsmitgliedern und vereinsfremden Personen Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

(10) Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele pflegt der Verein enge Kontakte mit den kommunalen Verwaltungen der Stadt und des Landkreises.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, wenn sie die Satzung anerkennt.

(2) Natürliche und juristische Personen, die Aufgaben und Zweck des Vereins unabhängig von einem Pächterverhältnis unterstützen wollen, können als „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden.

(3) Der Beitritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Bei einer positiven Entscheidung ist eine Satzung beizufügen und eine Rechnung zur Zahlung der Aufnahmegebühr zu übergeben. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung durch den Vorstand hat der Antragsteller das Recht, seinen Antrag an die Mitgliederversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

(4) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald die Zahlung erfolgt ist. Im Weiteren sind Jahresbeiträge zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch den Tod des Mitgliedes. Die Beendigung des Pachtverhältnisses wird durch den Pachtvertrag geregelt.
- (b) durch Austritt. Dieser kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu seinem Verhalten zu äußern.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das Vereinsmitglied trotz Abmahnung fortgesetzt gegen Vereinspflichten verstößt, nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung mit den Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als zwei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt.

Weitere Gründe für einen Ausschluss können sein (Aufzählung nicht abschließend):

- Nutzung der Laube zum dauerhaften Wohnen
- unbefugte Überlassung des Pachtgrundstücks an Dritte
- erhebliche Bewirtschaftungsmängel werden innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgestellt
- ohne Zustimmung des Vorstands und ohne einen Bauantrag darf kein Bau stattfinden, der gegen die Gartenordnung oder Bauvorschriften verstößt.
- vereinschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage oder Verfehlungen, die eine weitere Vereinsmitgliedschaft unzumutbar erscheinen lassen.

Dem Mitglied sind Termin, Ort und Gründe für das Ausschlussverfahren 14 Tage vorher bekannt zu geben und vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und nachweisbar zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird dieser vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung beantragen und dort persönlich seinen Einspruch begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche an den Verein zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht und kann in die Organe des Vereins gewählt werden. Ausgenommen hiervon sind fördernde Mitglieder.

(2) Die Mitglieder haben das Recht:

- (a) materielle Mittel des Vereins zur Verwirklichung der im § 2 genannten Aufgaben zu nutzen,
- (b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (c) Funktionen in Organen und Arbeitsgruppen des Vereins zu übernehmen,
- (d) auf Erstattung von Auslagen und Materialeinsatz sowie finanziellen Ausgleich von Zeitaufwendungen, die ihnen im Dienst (Vorstand) oder Auftrag des Vereins entstanden sind. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) Zweck, Aufgaben und Interessen des Vereins nach Kräften zu vertreten und zu fördern,
- (b) zumutbare Dienstleistungen im Auftrage des Vorstandes für den Verein auszuführen,
- (c) sich auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Umweltschutzbestimmungen des Landes Brandenburg, des Landkreises und der Stadt Strausberg kleingärtnerisch zu betätigen,
- (d) das Vereinseigentum zu bewahren, umsichtig und schonend zu behandeln,
- (e) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren, Umlagen und weiteren finanziellen Forderungen termingerecht zu entrichten,
- (f) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zur Bewahrung, Pflege, Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Vereinseigentums pünktlich zu erbringen.

(4) Fördernde Mitglieder sind von den Pflichten nach Punkt (3) Abs. (b), (c) und (f) befreit. Ihre Leistungen sind freiwillig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- (a) auf schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen, von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Dieses Verlangen muss schriftlich, begründet und namentlich unterschrieben an den Vorstand gerichtet werden. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (b) durch Beschluss des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladung dazu muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Zeit und Ort erfolgen. Die Einladung aller Mitglieder und Gäste erfolgt schriftlich an die dem Vorstand zuletzt bekannt

gewordene Anschrift und durch Aushang im Gelände des Vereins. Der Termin der Jahreshauptversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

(5) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder berührende Anträge müssen in die Tagesordnung übernommen werden. Unwesentliche Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt.

(6) Anträge zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nach erfolgter Einladung nur als Dringlichkeitsantrag schriftlich bis zu einem Tag vor Beginn der Versammlung an den Vorsitzenden einzureichen und werden bei Notwendigkeit als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen.

(7) Die Jahreshauptversammlung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- (a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Revisoren,
- (b) Entlastung des Vorstandes,
- (c) Beschlussfassung über den Finanzplan des laufenden Geschäftsjahres und Bestimmung der Höhe der Beiträge sowie über die Höhe einer Umlage
- (d) wenn erforderlich, Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren,
- (e) Beschlussfassung zur Festsetzung bzw. Änderung von Festlegungen zur Finanzierung der Vereinsarbeit gem. § 9 sowie über die Zahlung an Vorstandsmitglieder und die Höhe von angemessenen Aufwandspauschalen,
- (f) endgültige Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse gemäß § 3 Absatz (5) (c),
- (g) Beschlussfassung über frist- und formgerecht eingegangene Anträge,
- (h) Satzungsänderungen.
- (i) Entscheidungen über zu leistende Gemeinschaftsarbeit und über die Höhe eines Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Für Beschlüsse, die Angelegenheiten der Pachtverhältnisse betreffen, ist je Parzelle nur eine Stimme zulässig. Sie ist von mehreren anwesenden Mitgliedern als Einzelstimme abzugeben.

(9) Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Dem Versammlungsprotokoll sind die Beschlüsse sowie die Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen.

(10) Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- und zusätzlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus bis zu maximal vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Kann zur Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, ist durch den amtierenden

Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz (3) mit der Tagesordnung „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen. Kann erneut kein arbeitsfähiger Vorstand gewählt werden, ist das zuständige Amtsgericht zur Bestellung eines Verwalters anzurufen.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende allein oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu realisieren, wenn sie nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele gerichtet sein. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Beratungen sachverständige Vereinsmitglieder oder andere Personen hinzu zu ziehen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten für den Verein wertvoll sind.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und andere Vereinsbeschlüsse Ermahnungen, Verwarnungen und Ordnungsstrafen zu verhängen. Ordnungsstrafen dürfen eine Höhe von 250 Euro pro Verstoß nicht überschreiten. Die Strafen müssen angemessen sein und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann vom Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung beratend in den Vorstand bestellt.

(8) Mandatsträger für die Teilnahme an Beratungen und anderen Veranstaltungen außerhalb des Vereins (z.B. Delegierte für Vertreterversammlungen von Dachorganisationen) werden durch Beschluss des Vorstandes bestellt.

(9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (a) dem Vorstand und
- (b) den Bereichsobleuten.

(2) Die Bereichsobleute und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt für

- 3 bis 6 Bereiche, denen eine größere Anzahl von Kleingartenparzellen zuzuordnen sind,
- den Bereich Wasserversorgung,
- den Bereich Energieversorgung,
- den Bereich Ökologie und Umweltschutz

(3) Die Bereichsobleute können sich bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bereichsobleute werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

(5) Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden mindestens halbjährlich vom Vorsitzenden sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sitzungen sind auch auf Verlangen der Hälfte aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes binnen zweier Wochen abzuhalten.

(7) Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand bei der Geschäftsführung und bei sonstigen Vereinsaufgaben zu unterstützen und in Fragen von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung zu beraten. Der erweiterte Vorstand nimmt in seinen Sitzungen den Bericht des Vorstandes zu dessen Sitzungen sowie über die laufenden, geplanten und abgeschlossenen Angelegenheiten entgegen.

(8) Zur Freigabe von Mitteln, die über den Rahmen des Finanzplanes hinausgehen, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Der erweiterte Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Nur in diesen beiden Fällen ist der erweiterte Vorstand ein beschlussfassendes Organ.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung - mit derselben Tagesordnung - einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein kurz gefasstes Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwände gegen die Fassung der Niederschrift können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen Revisionskommission

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren, staatliche Förderungen und Spenden.

(2) Die dem Verein entstehenden Kosten sind durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden

- Beiträge und Gebühren,
- Umlagen für besondere Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden,
- Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen und andere Forderungen

zu decken und zu den festgelegten Terminen zu erfüllen. Sie werden grundsätzlich je Pachtgarten und nicht auf der Grundlage der Anzahl der Mitglieder oder Personen berechnet.

(3) Umlagen dürfen pro Jahr das Fünffache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß und im Rahmen der dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung verwendet werden. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und als Pauschalen festgelegten Auslagenerstattungen an Organe und Mitglieder des Vereins ist zulässig.

(5) Für rückständige und gestundete Zahlungsverpflichtungen können Verzugszinsen sowie Bearbeitungskosten und die Erstattung notwendiger Aufwendungen verlangt werden.

(6) Einzelheiten über Grundsätze und Verfahrensweise der Erhebung und Verwendung finanzieller Mittel sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung für Mitglieder und Pächter festzulegen.

(7) Die Führung der Kasse (Bankkonten) und Rechnungslegung (Buchhaltung) erfolgen durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vorsitzenden.

(8) Die Prüfung der Kasse (Bankkonten), der Buchführung und der Verwendung der Mittel nach Satzung, Haushaltsplan und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes obliegt der Revisionskommission.

(9) Die Revisionskommission besteht aus mindestens 3 Revisoren. Diese werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Als Revisoren können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes sein.

(10) Je Kalenderjahr ist mindestens eine Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kassenbericht ist durch den Vorstand bis zum 15.02. des folgenden Kalenderjahres zu erarbeiten und bis zur Jahreshauptversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Haftung und Versicherungen

(1) Die satzungsgemäße Tätigkeit der Vorstandsmitglieder sowie der im Auftrage des Vereins tätigen Mitglieder ist durch eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzusichern.

(2) Für Personenschäden durch Unfälle während der Tätigkeit im vom Verein genutzten Gelände kann für alle Mitglieder eine angemessene Gruppenunfallversicherung abgeschlossen werden.

(3) Für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins wird keine Haftung übernommen.

(4) Für Schäden, die durch die Nutzung der Kleingärten und ihrer individuellen Anlagen sowie daraus gegenüber natürlichen oder juristischen Personen entstehen, haftet der Verein nicht.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt - Auflösung des Kleingärtnervereins "Am Weiher" Strausberg e.V. - einberufen wird, beschlossen werden. Sie ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.

(2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Teilnahme von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Vereins und eine 2/3 Mehrheit der Ja-Stimmen erforderlich. Erscheinen weniger als 2/3 aller Mitglieder, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten und Forderungen an den Dachverband oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu.

(4) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Strausberg.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung und Geltung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.08.2021 beschlossen. Sie ersetzt die bisher im Vereinsregister des Kreisgerichtes Strausberg unter der Nummer 148 registrierte Satzung. Sie wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Sollten Regelungen oder einzelne Punkte dieser Satzung jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, so sind diese Regelungen oder einzelne Punkte ungültig und dürfen nicht angewandt werden. Die übrigen Regelungen dieser Satzung gelten unverändert weiter..

Strausberg, 21.08.2021

Raphaela Dilz
Vereinsvorsitzende

Michael Stock
Schriftführer